

Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

gemäß § 16 Absatz 1 Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 23.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung, §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung

Das Kind

Name: Vorname: geb. am:

Anschrift:

wurde am: von mir untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen keine Bedenken. Das Kind war zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von erkennbaren ansteckenden Krankheiten und Parasiten gemäß der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Infektionsschutz.

Es liegt *ein altersgerechter* / *kein altersgerechter* Impfschutz gemäß geltender Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) vor.

(Zutreffendes bitte unterstreichen, siehe Erläuterungen)

Eine Impfberatung entsprechend den Empfehlungen der STIKO ist erfolgt.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Angaben zum Impfstatus gemäß Impfausweis sowie zu durchgemachten Erkrankungen (Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich, Zutreffendes bitte ankreuzen):

Impfung	GI* vollständig	GI* unvollst.	Anmerkungen (z.B. durchgemachte Erkrankung, Kontraindikation gem. STIKO)
Tetanus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Diphtherie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pertussis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<i>H. influenzae</i> Typ B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Poliomyelitis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hepatitis B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pneumokokken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rotaviren (siehe Erläuterungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Meningokokken Typ C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Masern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mumps	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Röteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Varizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

*) GI = Grundimmunisierung



Impfschutz besteht außerdem gegen:

Weitere Bemerkungen:.....

.....
Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Ich bin damit einverstanden, dass die Daten zu den einzelnen Impfungen meines Kindes zur schnellen Einsichtnahme durch das Gesundheitsamt im Ausbruchsfall in der Einrichtung aufbewahrt und nach Austritt des Kindes unverzüglich vernichtet werden. Dies gilt auch für die umseitig dokumentierten überstandenen impfpräventablen Kinderkrankheiten und sonstigen Anmerkungen bezüglich einzelner Impfungen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten

Erläuterungen zum altersgerechten Impfschutz:

Von einem altersgerechten Impfschutz kann ausgegangen werden, wenn **alle von der STIKO empfohlenen Standardimpfungen entsprechend dem Alter und dem Gesundheitszustand** des Kindes vorliegen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Grundimmunisierung bei allen Impfungen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung abgeschlossen sein muss, sofern die altersbezogenen Empfehlungen der STIKO beachtet wurden.

Besteht eine **dauerhafte medizinische Kontraindikation** gegen eine Impfung, so ist hier trotz nicht erfolgter Impfung von einem altersgerechten Impfschutz auszugehen. Dies setzt voraus, dass die Hinweise zu Kontraindikationen und „falschen“ Kontraindikationen in den Empfehlungen der STIKO beachtet wurden.

Wurde aufgrund einer **gesichert durchgemachten Erkrankung** eine Immunität erworben (z.B. Masern), so ist dies mit einem Impfschutz gleichzusetzen.

Da für die **Rotavirus-Impfung** keine Nachholimpfung empfohlen wird, muss der Status der Rotavirus-Impfung für die Beurteilung des altersgerechten Impfschutzes zum Zwecke dieser Bescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Hinweise zur Verpflichtung des Nachweises einer Impfberatung:

Gemäß § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist die Kindertagesstätte verpflichtet, dem Gesundheitsamt die für eine Vorladung notwendigen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann dann die Sorgeberechtigten zu einer Impfberatung vorladen. Das Nichterbringen des Nachweises stellt gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 17a IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden kann.